

## HEGELS VARIATION DER KANTISCHEN URTEILSLEHRE

Hegels Darstellung der kantischen Philosophie in *Glauben und Wissen*<sup>1</sup> besteht zu einem wesentlichen Teil aus der Erörterung des Verhältnisses zwischen Kants Frage nach der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori und seiner Lehre von der ursprünglichen Einheit der Apperzeption. Der Zusammenhang liegt nahe, begründet Kant zufolge doch die transzendente Einheit des Selbstbewußtseins die objektive Geltung der reinen Verstandesbegriffe und rechtfertigt damit nicht nur Erfahrungsurteile, sondern auch die Aufstellung apriorischer Grundsätze. Hegels eigene These besagt nun aber, daß Kants Lehre von der transzendentalen Apperzeption den Gedanken einer absoluten Identität einschließt, die ihrerseits nicht in der Form des Urteils, sondern nur als Mittelbegriff in einem Schluß dargestellt werden kann. Da Hegel selbst keine Begründung für diese Behauptung liefert, möchte ich im Folgenden einen Vorschlag unterbreiten, wie sich eine solche Begründung aus Hegels Deutung von Kants Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori ergeben könnte. Dazu soll in einem ersten Schritt Kants Ausgangsfrage in den Blick genommen und in den Zusammenhang seiner Urteilslehre eingeordnet werden. Im zweiten Schritt werde ich erläutern, inwiefern Hegel synthetische Urteile als Ausdruck der Idee einer absoluten Identität versteht. Drittens will ich schließlich zeigen, daß sich Hegel im Zuge seiner Interpretation der kantischen Urteilslehre auf die gänzlich unkantische Annahme einer Art von Begriffen festlegt, die sich unmittelbar auf einzelne Gegenstände beziehen.<sup>2</sup>

### 1. *Wie sind synthetische Urteile a priori möglich?*

Kant zufolge bilden synthetische Urteile a priori eine besondere Klasse von Urteilen, denen die kritische Philosophie ihre ganze Aufmerksamkeit widmet. Während die Möglichkeit analytischer sowie synthetischer Urteile a posteriori als unstrittig gelten kann, scheint bisher lediglich die rationalistische Metaphysik von der fraglosen Gültigkeit synthetischer Urteile a priori ausgegangen zu sein. Sie ist jedoch durch die Angriffe des Empirismus ins Gerede gekommen. Angesichts dessen will Kant den Nachweis führen, daß Mathematik, Naturwissenschaft und Metaphysik auf der Grundlage synthetischer Urteile a priori ruhen. Dazu bedient er sich neben der Lehre von den reinen Verstandesbegriffen insbesondere des Konzepts der reinen Anschauung von Raum und Zeit sowie der Theorie der ursprünglichen Einheit der Apperzeption. Kant mobilisiert die Bausteine der Transzendentalphilosophie also um zu zeigen, daß wir synthetische Urteile a priori zu treffen in der Lage sind.

Um die Strategie Kants besser zu verstehen, muß man einen Blick auf die kantische Urteilslehre werfen. Im ersten Kapitel der transzendentalen Analytik definiert Kant das Urteil als »die mittelbare Erkenntnis eines Gegenstands, mithin die Vorstellung einer Vorstellung desselben«. Er erläutert die Definition folgendermaßen: »In jedem Urteil ist ein Begriff, der für viele gilt, und unter diesem Vielen auch eine gegebene Vorstellung begreift, welche letztere dann auf den Gegenstand unmittelbar bezogen wird.«<sup>3</sup> Nach dieser Erklärung enthält jedes Urteil als Prädikat einen allgemeinen Begriff, der sich auf mehrere unter ihm enthaltene Vorstellungen bezieht. Geht man von dem einfachsten Fall aus, ist das Subjekt die unmittelbare Vorstellung eines einzelnen Gegenstands. Da Begriffe Kant zufolge weder einzelne noch unmittelbare Vorstellungen sind, kann es sich bei dem Subjekt nur um eine Anschauung handeln. Demnach ist das Urteil die Verbindung eines allgemeinen Begriffs mit der Anschauung eines einzelnen Gegenstands, so daß der Gegenstand als unter diesen Begriff fallend erkannt wird.<sup>4</sup>

Kants Theorie läßt sich nun wie folgt zusammenfassen: Der Verstand verfügt über bestimmte Begriffe, die er auf eine Weise mit der reinen Anschauung des Raumes und der Zeit verbindet, daß synthetische Urteile a priori entstehen. Sowohl die reinen Verstandesbegriffe als auch die Anschauung a priori als auch ihre Verbindung gehen auf die Spontaneität des Verstandes zurück. Insofern beruht die Möglichkeit syntheti-

scher Urteile a priori insgesamt auf der ursprünglichen Einheit der Apperzeption. Daraus zieht Hegel die Konsequenz, daß es Kant nicht gelungen ist bzw. er es offensichtlich nie darauf angelegt hat, Sinnlichkeit und Verstand in der strikten Weise einander entgegenzusetzen, wie oft behauptet wird. Da die ursprüngliche synthetische Einheit der Apperzeption sowohl das Prinzip des Verstandes als auch der produktiven Einbildungskraft ist, können »die kantischen Formen der Anschauung und die Formen des Denkens gar nicht als besondere isolierte Vermögen auseinanderliegen, wie man es sich gewöhnlich vorstellt« (327).

## 2. Die Idee der absoluten Identität

Nach der Erörterung von Kants Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori wende ich mich Hegels Interpretation der Antwort auf die kantische Ausgangsfrage zu: »Wie sind synthetische Urteile a priori möglich? Dieses Problem drückt nichts anderes aus als die Idee, daß in dem synthetischen Urteil Subjekt und Prädikat, jenes das Besondere, dieses das Allgemeine, jenes in der Form des Seins, dies in der Form des Denkens, – dieses Ungleichartige zugleich a priori, d. h. absolut identisch ist« (327). Hegel interpretiert Kants Synthesis a priori als die Idee der »absoluten Identität« des Ungleichartigen. Der Begriff der absoluten Identität stammt von Schelling und bezeichnet den Gedanken der spekulativen Einheit aller Gegensätze. Die Ursprünge dieses Gedankens liegen in Fichtes Lehre vom absoluten Ich. Ferner steht dahinter eine Konzeption von Vernunft, die nicht den von Kant gesetzten Grenzen unterworfen ist. Unter dem Einfluß der Wiederentdeckung Spinozas erhielt die Idee der absoluten Identität schließlich eine zunehmend metaphysische Bedeutung. Die Frage, was Schelling und Hegel während der kurzen Zeit ihres gemeinsamen Wirkens an der Universität Jena mit dem Begriff genau meinten, muß ich hier auf sich beruhen lassen. Für meine Zwecke genügt der formale Gesichtspunkt, daß unter »absoluter Identität« weder bloß die Übereinstimmung von Gleichartigem noch die numerische Identität ein und desselben, sondern eine Art von Einheit zu verstehen ist, die Gegensätze nicht ausschließt.<sup>5</sup>

Im Fall des synthetischen Urteils handelt es sich bei den Entgegengesetzten um Subjekt und Prädikat. Das Subjekt assoziiert Hegel mit dem »Besonderen« und der »Form des Seins«, das Prädikat mit dem »Allgemeinen« und der »Form des Denkens«. Für das zweite lassen sich leicht Anhaltspunkte bei Kant finden. Wie schon erwähnt, sind Begriffe für Kant allgemeine Vorstellungen und beziehen sich mittels anderer Vorstellungen auf Gegenstände.<sup>6</sup> Das Denken wiederum bestimmt Kant als »das Erkenntnis durch Begriffe«.<sup>7</sup> Weniger klar ist der Zusammenhang, den Hegel zwischen dem Subjekt des Urteils als etwas »Besonderem« und der »Form des Seins« herstellt. Das Besondere ist in der Regel etwas, das als enthalten unter einem allgemeinen Begriff vorgestellt wird. Nimmt man Kants Beispielsatz ›alle Körper sind teilbar‹, so bezieht sich ›Körper‹ auf eine bestimmte Art von Gegenständen, die allesamt unter den Begriff der Teilbarkeit fallen sollen. Nicht anders verhält es sich mit der Person des Gaius in dem Satz ›Gaius ist sterblich‹. Während die Prädikate ›teilbar‹ und ›sterblich‹ eine Sphäre von Gegenständen abstecken, greifen die Subjekte ›alle Körper‹ und ›Gaius‹ einen oder mehrere dieser Gegenstände heraus. Daher wird in dem Urteil ›alle Körper sind teilbar‹ das Prädikat ›teilbar‹ mittels des Subjekts ›alle Körper‹ auf Gegenstände bezogen.

Der Gegensatz zwischen Allgemeinem und Besonderem ist keine begriffstheoretische, sondern eine urteilstheoretische Unterscheidung. Nichts hindert daran, daß der Begriff ›Körper‹ als Prädikat fungiert und in dem Urteil ›jedes Metall ist ein Körper‹ mittels des Subjekts ›Metall‹ auf Gegenstände bezogen wird. Was den Begriff zu etwas Besonderem macht, ist allein seine Stellung in einem bestimmten Urteil.<sup>8</sup> Im Kontext der kantischen Urteilslehre gewinnt die Unterscheidung freilich zugleich epistemische Bedeutung. Wenn Hegel das Subjekt des Urteils als »in der Form des Seins« gegeben bezeichnet, kann damit nur die unmittelbare Beziehung auf einen Gegenstand gemeint sein. Deshalb muß sich die Rede von der Form des Seins auf die Anschauung beziehen – im Gegensatz zum Begriff als der Form des Denkens. Die Möglichkeit synthetischer Urteile a priori schließlich erwächst aus dem Vermögen, Begriff und sinnliche Anschauung, die beiden ungleichen Bestandteile der Erkenntnis, miteinander zu verbinden. Diese synthetische Einheit nennt Hegel die absolute Identität des Besonderen mit dem Allgemeinen.<sup>9</sup>

»So hat Kant in Wahrheit seine Frage: wie sind synthetische Urteile a priori möglich? gelöst. Sie sind möglich durch die ursprüngliche absolute Identität von Ungleichartigem, aus welcher als dem Unbedingten sie selbst, als in die Form eines Urteils getrennt erscheinendes Subjekt und Prädikat, Besonderes und All-

gemeines erst sich sondert« (328). – Wenn Hegel von absoluter Identität spricht, will er dem Eindruck entgegenwirken, daß es sich um die nachträgliche Verbindung ursprünglich Getrennter handelt. Deshalb pochte er bereits auf die Zusammengehörigkeit von transzendentaler Apperzeption und produktiver Einbildungskraft. Aus demselben Grund erklärt er nun das Urteil zu etwas gegenüber der absoluten Identität Abgeleitetem. Das Urteil ist die Erscheinung der ursprünglichen Einheit. Im Urteil treten die in der absoluten Identität vereinigten Momente auseinander. Das Ungleichartige erscheint getrennt als Subjekt und Prädikat.

Den Gedanken von Subjekt und Prädikat als der getrennten Erscheinung eines absolut identischen Gegensatzes muß man festhalten, um den nächsten Schritt von Hegels Überlegung zu verstehen. Wenn Subjekt und Prädikat des Urteils die beiden Glieder des Gegensatzes ausdrücken, wo erscheint dann die Einheit des Gegensatzes? Die naheliegende Antwort könnte lauten: in der Verbindung von Subjekt und Prädikat durch die Kopula. Doch mit der Antwort gibt sich Hegel nicht zufrieden. »Das Vernünftige oder, wie Kant sich ausdrückt, das Apriorische dieses Urteils, die absolute Identität als Mittelbegriff stellt sich aber im Urteil nicht, sondern im Schluß dar; im Urteil ist sie nur die Kopula ›Ist‹, ein Bewußtloses, und das Urteil selbst ist nur die überwiegende Erscheinung der Differenz« (328 f.). Hegel scheint der Auffassung zu sein, daß das synthetische Urteil als Ausdruck der absoluten Identität gesehen werden kann, ohne daß diese ihrerseits im Urteil zum Vorschein käme. Anders gesagt: Im Urteil als Ganzen erscheint zwar die Idee der absoluten Identität, aber während Subjekt und Prädikat die beiden Seiten des Gegensatzes vertreten, ist die Kopula kein geeigneter Ausdruck der Identität des Entgegengesetzten. Die Identität, die in der Kopula des Urteils zum Ausdruck kommt, nennt Hegel »bewußtlos« und stellt ihr den Mittelbegriff des Schlusses gegenüber. Der Mangel der Form des Urteils hängt offensichtlich nicht mit der Trennung von Subjekt und Prädikat zusammen, sondern liegt in der Art, wie die Getrennten im prädikativen Urteil miteinander verbunden sind.

### 3. Der »Mittelbegriff« des synthetischen Urteils

Es ist nicht leicht zu sehen, welche Eigenschaft eines Schlusses es sein soll, von der Hegel meint, daß sie den Schluß zur Darstellung der absoluten Identität tauglich macht. Die Assoziation zwischen der absoluten Identität als dem Unbedingten, der Vernunft und der logischen Form des Schlusses erinnert zwar von fern an Kants transzendente Dialektik. Aber für Kant hat das Unbedingte mit (dem Anfang oder dem Ganzen) einer Reihe von Schlüssen zu tun, während der »Mittelbegriff« des Schlusses nicht die geringste Rolle spielt. Um Licht hinter die kryptische Bemerkung bezüglich des Verhältnisses von Urteil und Schluß zu bringen, möchte ich nicht so vorgehen, daß ich andere Texte herbeiziehe, um den zitierten Satz in den Kontext von Hegels spekulativer Schlußlehre einzuordnen.<sup>10</sup> Statt dessen will ich einmal annehmen, die Behauptung, der Mittelbegriff des Schlusses stelle die absolute Identität dar, sei wörtlich gemeint. Auf der Grundlage dieser Hypothese läßt sich die folgende Frage stellen: Was muß den Mittelbegriff eines Schlusses auszeichnen, damit er als Ausdruck derjenigen Art von Identität verstanden werden kann, deren Idee im synthetischen Urteil erscheint?

Ein erster Hinweis scheint mir Hegels Rede von der Kopula als etwas »Bewußtlosem« zu entnehmen. Mit ihr soll der Kopula die Eigenschaft, die Identität von Subjekt und Prädikat zu bezeichnen, nicht gänzlich abgesprochen werden. Denn läge in der Kopula überhaupt kein Ausdruck von Identität, wäre das synthetische Urteil nicht die »überwiegende«, sondern die ausschließliche Erscheinung der Differenz. Die Bewußtlosigkeit der Kopula ist darin zu sehen, daß sie keine Auskunft über die Art der Identität gibt, die sie darstellen soll. An der Stelle mag es hilfreich sein, daran zu erinnern, daß der Begriff der absoluten Identität etwas anderes bedeutet als bloße Gleichheit oder numerische Einheit. Wegen der Bewußtlosigkeit der Kopula bleibt im synthetischen Urteil unbestimmt, daß es sich bei dem Verhältnis des Subjekts zum Prädikat um die absolute Identität Ungleichartiger handelt. Wenn Hegel die Kopula des Urteils gegen den Mittelbegriff des Schlusses als zur Darstellung der absoluten Identität ungeeignet ausspielt, kann er das nur unter der Voraussetzung, daß die Art des Verhältnisses als durch diesen Begriff bestimmt gelten kann. Demnach liegt das entscheidende Kennzeichen des Mittelbegriffs in der Bestimmung der Identität von Subjekt und Prädikat des Urteils.

Der nächste Schritt ergibt sich aus der Einbettung des Gedankens in die Interpretation der kantischen Urteilslehre. Wenn sich die für die Möglichkeit synthetischer Urteile konstitutive absolute Identität als Mit-

telbegriff eines Schlusses darstellen lassen soll, dann muß der Begriff über genau die Merkmale verfügen, die Kant einem synthetischen Urteil a priori zuschreibt. Dabei handelt es sich um die absolute Identität eines Besonderen, das sich unmittelbar auf Gegenstände bezieht, mit einem Allgemeinen, das sich mittelbar auf Gegenstände bezieht. Als Mittelbegriff des Schlusses benötigt Hegel also eine Art von Begriffen, die als Ausdruck einer solchen Identität des Besonderen und Allgemeinen gelten können. Da der unmittelbare Bezug auf einen Gegenstand für Kant die sinnliche Anschauung voraussetzt, ist von vornherein klar, daß sich unter kantischen Vorgaben keine möglichen Kandidaten für solche Begriffe finden lassen. Will man Hegel hier kein Versehen unterstellen, muß man annehmen, daß er sich darüber im klaren war, daß seiner Argumentation eine von Kant abweichende Konzeption von Begriffen zugrunde lag. Deshalb ist es interessant, die Frage zu klären, welcher Art die einschlägigen Begriffe zu sein hätten.

Ich beginne mit einem Beispiel. In dem synthetischen Urteil ›Gaius ist sterblich‹ ist der unmittelbare Bezug auf den Gegenstand ›Gaius‹ verknüpft mit dem Bezug auf diesen Gegenstand vermittels des Merkmals ›sterblich‹. Hegel betrachtet den Satz nun als die Konklusion eines Schlusses, dessen Mittelbegriff ›Mensch‹ lautet. Die Übertragung von Kants Bestimmung des Urteils auf den Mittelbegriff des Schlusses scheint mir folgendes zu bedeuten: Was in dem Satz ›Gaius ist sterblich‹ getrennt erscheint, nämlich der unmittelbare und der mittelbare Bezug auf ein und denselben Gegenstand, soll im Begriff ›Mensch‹ vereinigt sein. Das ist insofern der Fall, als es sich bei dem Begriff Mensch um die Bezeichnung für eine natürliche Art handelt. Artbegriffe beziehen sich einerseits unmittelbar auf einzelne Gegenstände, andererseits enthalten sie eine Reihe von Merkmalen, die allen unter sie fallenden Gegenständen notwendig zukommen. Hegel führt im Zuge seiner Interpretation der kantischen Urteilslehre also eine Art von Begriffen ein, die der aristotelischen Kategorie der Substanz entsprechen. Nach der Kategorienlehre des Aristoteles bedeutet *ousia* das Wesen als das allen Dingen einer Art Gemeinsame.<sup>11</sup> Das Wesen kommt den einzelnen Dingen aber nicht als wandelbare Eigenschaft zu, sondern gibt unmittelbar an, was etwas ist.

Gegen diese Interpretation der kantischen Urteilslehre lassen sich zwei gewichtige Einwände erheben. Der erste besagt, daß durch die Einführung des Mittelbegriffs synthetische Urteile nicht mehr von analytischen unterschieden werden können. Man nehme zum Beispiel den Satz ›alle Körper sind teilbar‹. Kant erklärt ihn für ein analytisches Urteil, weil der Begriff der Teilbarkeit in dem der Ausdehnung, dieser aber in dem des Körpers enthalten sei.<sup>12</sup> Der Begriff des Ausgedehnten scheint hier in der gleichen Weise auf Gegenstände Bezug zu nehmen wie der Begriff ›Mensch‹ im letzten Beispiel. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch ein Unterschied hinsichtlich der jeweiligen Subsumtionsverhältnisse. Im Fall des analytischen Urteils ›alle Körper sind teilbar‹ enthält das Subjekt ›Körper‹ das Prädikat ›teilbar‹ und den Mittelbegriff ›ausgedehnt‹ als Merkmale. Das Urteil ›alle Körper sind teilbar‹ ist unabhängig von jedem Bezug auf Gegenstände, allein aus begrifflichen Gründen wahr. Anders verhält es sich im Fall des synthetischen Urteils ›Gaius ist sterblich‹. Da das Subjekt ›Gaius‹ kein Begriff, sondern ein Name ist, läßt sich die Einführung des Mittelbegriffs nicht damit begründen, daß ›Mensch‹ als Merkmal in ›Gaius‹ enthalten wäre.

Der zweite Einwand schließt unmittelbar an den ersten an: Besteht das Merkmal synthetischer Urteile nicht gerade darin, daß sie nicht in einen Schluß aufgelöst werden können und die Verknüpfung ohne einen Mittelbegriff erfolgt? Das dem Satz ›alle Körper sind teilbar‹ entsprechende synthetische Urteil lautet ›alle Menschen sind sterblich‹ oder ›alle Lebewesen sind sterblich‹. Wenn das Prädikat ›sterblich‹ nicht analytisch im Begriff des Menschen als Lebewesen enthalten ist, kann das Urteil nur aufgrund empirischer Erkenntnis gelten. Bei Kants synthetischen Urteilen a priori soll es sich hingegen um eine Klasse von Sätzen handeln, die nicht analytisch sind, und dennoch aller Erfahrung vorhergehen. Betrachten wir zum Beispiel den Satz ›alles, was geschieht, ist die Wirkung einer Ursache‹. Kant zufolge ist der Satz weder ein analytisches noch ein empirisches Urteil, sondern wir verbinden die Anschauung aller Geschehnisse a priori nach dem Begriff des Verhältnisses von Ursache und Wirkung. Einen Mittelbegriff scheint es nicht zu geben. Nun behauptet Hegel aber auch gar nicht, daß Kant den Mittelbegriff zur Begründung der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori benötigt, sondern daß sich die Synthesis a priori durch einen Mittelbegriff darstellen läßt. Angenommen, für den Satz ›alles, was geschieht, hat eine Ursache‹ wäre ›Ereignis‹ ein geeigneter Mittelbegriff, dann vertritt Hegel die Auffassung, daß im Begriff des Ereignisses – so wie im Grundsatz der Kausalität – der unmittelbare mit dem mittelbaren Bezug auf einen Gegenstand verbunden ist.<sup>13</sup>

Hegel zufolge läßt sich die kantische Urteilslehre mit Hilfe einer Art von Begriffen als Wesensprädikaten im Sinn der aristotelischen Kategorie der Substanz darstellen. Hegel führt eine Art von Begriffen ein, die den unmittelbaren mit den mittelbaren Bezug auf Gegenstände verbinden und daher nichts mehr mit den allgemeinen Begriffen Kants zu tun haben. Damit scheint er sich weit von der Theorie Kants zu entfernen und eigene systematische Interessen zu verfolgen. Dennoch halte ich es für möglich, den Gesichtspunkt anzugeben, unter dem Hegel die kantische Urteilslehre auf interessante Weise variiert. Dreht man nämlich das bisher Gesagte einfach um, ergibt sich die These: Die Einführung eines Begriffs des Wesens realer Gegenstände unterliegt genau den Schwierigkeiten, die Kant mit seiner Theorie synthetischer Urteile a priori gelöst zu haben beansprucht. Ist man nun der naheliegenden Meinung, daß Hegel zu einem bestimmten Zeitpunkt seiner Laufbahn an die Entwicklung einer metaphysischen Konzeption des Begriffs ging, mit der er Spinozas absolute Substanz beerben wollte, bedarf es keiner umständlichen Begründung, warum er einerseits an Kants Lehre von der Synthesis a priori anschließen und andererseits Kants Begriffstheorie für völlig verfehlt halten konnte.<sup>14</sup>

Prof. Dr. Georg Sans SJ  
Pontificia Università Gregoriana  
Piazza della Pilotta, 4  
I-00187 Roma  
Italien  
georg.sans@jesuiten.org

#### ANMERKUNGEN

- 1 G.W.F. HEGEL, »Glauben und Wissen oder die Reflexionsphilosophie der Subjektivität in der Vollständigkeit ihrer Formen als Kantische, Jacobische und Fichtesche Philosophie«, in: *Gesammelte Werke*, Hamburg 1968 ff., Bd. 4, 315–414. – Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf diese Ausgabe.
- 2 Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei angemerkt, daß es mir weder auf die Bewertung von Hegels Kantinterpretation ankommt, noch um die Würdigung seines eigenen philosophischen Projekts zu tun ist. Es geht mir ausschließlich um die urteilstheoretische Pointe der Auseinandersetzung Hegels mit Kant.
- 3 I. KANT, *Kritik der reinen Vernunft*, B 93.
- 4 Komplizierter liegen die Verhältnisse, wenn das Subjekt seinerseits ein Begriff ist, der eine Mehrzahl von Gegenständen unter sich faßt. Doch auch dann muß jeder einzelne von ihnen in der Anschauung gegeben werden können.
- 5 Hegels Begriff der absoluten Identität entspricht also weder dem der Identität von Subjekt und Prädikat in analytischen Urteilen noch der numerischen Identität des Bewußtseins bei Kant (vgl. *Kritik der reinen Vernunft*, B 10 sowie A 113 und B 133).
- 6 Vgl. »Die Materie der Begriffe ist der Gegenstand; die Form derselben die Allgemeinheit.« (*Immanuel Kants Logik*, hg. v. G.B. Jäsche, in: *Kants gesammelte Schriften*, Berlin 1900 ff., Bd. IX, 91).
- 7 I. KANT, *Kritik der reinen Vernunft*, B 94.
- 8 Deshalb weist Kant die Einteilung der Begriffe in allgemeine, besondere und einzelne als unzutreffend zurück: »Nicht die Begriffe selbst – nur ihr Gebrauch kann so eingeteilt werden.« (*Immanuel Kants Logik*, 91). Was mit der Einteilung des Gebrauchs der Begriffe gemeint ist, läßt sich wiederum dem Leitfadens-Kapitel entnehmen: »So bezieht sich z. B. in dem Urteil: alle Körper sind teilbar, der Begriff des Teilbaren auf verschiedene andere Begriffe; unter diesen aber wird er hier besonders auf den Begriff des Körpers bezogen, dieser aber auf gewisse uns vorkommende Erscheinungen« (*Kritik der reinen Vernunft*, B 93).
- 9 Robert Pippin interpretiert Hegels Deutung synthetischer Urteile a priori als idealistische »Theorie der Identität« des einzelnen Gegenstands mit unserem Begriff von diesem Gegenstand (vgl. R.B. PIPPIN, *Hegel's Idealism. The Satisfactions of Self-Consciousness*, Cambridge 1989, 82–85).
- 10 Vgl. dazu K. DÜSING, »Syllogistik und Dialektik in Hegels spekulativer Logik«, in: *Hegels Wissenschaft der Logik. Formation und Rekonstruktion*, hg. v. D. Henrich, Stuttgart 1986, 15–38.
- 11 Vgl. Aristoteles, *Kategorien*, 5.
- 12 Vgl. Kants Klarstellung im Brief an Reinhold vom 12. Mai 1789 (in: *Kants gesammelte Schriften*, Bd. XI, 35) sowie in der Streitschrift gegen Eberhard (»Über eine Entdeckung, nach der alle neue Kritik der reinen Vernunft durch eine ältere entbehrlich gemacht werden soll«, in: *Kants gesammelte Schriften*, Bd. VIII, 231).

- 13 Näher ausgeführt habe ich diesen Zusammenhang in meinem Buch *Ist Kants Ontologie naturalistisch? Die ›Analogien der Erfahrung‹ in der ›Kritik der reinen Vernunft‹*, Stuttgart/Berlin/Köln 2000, 86–113.
- 14 Vgl. dazu R.-P. HORSTMANN, »Hegels Kritik der Kantischen Kategorien«, in: *Bausteine kritischer Philosophie. Arbeiten zu Kant*, Bodenheim 1997, 181–199.